

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 31/67

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17.8.1970

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 2. Dezember 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der Kläger - geboren 1914, ohne erlernten Beruf- begehrt die Rente wegen Berufsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) für die Zeit vom 1. Mai 1963 an. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 2. Dezember 1966 den Anspruch als unbegründet angesehen. Der Kläger könne zwar keine schweren Lasten mehr heben oder tragen und überhaupt nur noch vier bis fünf Stunden hintereinander täglich mit den betriebsüblichen Pausen leichte Arbeit in geschlossenen Räumen vorwiegend im Sitzen verrichten, wenn er den linken Arm etwas schonen könne. Dennoch sei er in der Lage, zumindest die Hälfte des Einkommens eines gleichaltrigen Hilfsarbeiters zu erreichen. Geeignete Arbeitsplätze gebe es ihrer Art nach im Ruhrgebiet zur Genüge. Ob sie auch für eine tägliche Arbeitszeit von vier bis fünf Stunden in nennenswerter Zahl vorhanden seien, brauche nicht ermittelt zu werden.

Mit der Revision beantragt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit).

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

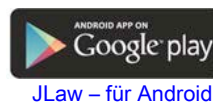
Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Inte-



ressenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohnertriftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67-). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr.21).



-4-

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)